

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

50. Jahrgang

01.07.2021

Nr. 7



Inhalt:

1. Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 25.06.2021
2. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Stadtsparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 49002033

hier: Bekanntmachung der Stadtsparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 25.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW.610) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Aufgabe, Zweck

Die Stadtbücherei Haltern am See ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW, die von der Stadt unterhalten wird. Die Stadtbücherei dient allen Besuchern zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Weiterbildung und zu Freizeitzielen. Sie hat die Aufgabe, möglichst alle Bevölkerungsgruppen durch geeignete Medien zu informieren. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Bürger zu allen im Bestand der Stadtbücherei vorhandenen Büchern und sonstige Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden „Medien“ genannt) sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zur Onleihe Vest, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen.

Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke der Stadtbücherei zu fördern (Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche).

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See ist jedermann während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Büchereisatzung gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§3

Anmeldung, Büchereiausweis, Datenschutz

- (1) Vor der ersten Benutzung hat sich jeder Besucher der Stadtbücherei Haltern am See unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes anzumelden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bedürfen dazu einer schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Der Benutzer erhält einen auf seinen

Namen lautenden Ausweis, der nicht übertragbar ist. Bei Nutzung der Stadtbücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen.

- (2) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Bevollmächtigten an. Die Bevollmächtigung muss bei Anmeldung in schriftlicher Form vorliegen. Mit der Bevollmächtigung verpflichten sich die juristischen Personen, auch für alle der Bücherei aus dem Benutzungsverhältnis zustehenden Ansprüche zu haften.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Ausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbüchereien Haltern am See, Marl und Recklinghausen berechtigt. Der Leser erkennt mit seiner Unterschrift eventuelle von den ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Haltern am See abweichende Regelungen der Städte Marl und Recklinghausen an. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Haltern am See. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Stadtbücherei Haltern am See unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Für die Ersatzausstellung des Ausweises wird eine Gebühr (s. §13 dieser Büchereisatzung) erhoben, die bei der Ausgabe des Ausweises fällig wird.
- (4) Bei der Anmeldung erkennt der Nutzer die Büchereisatzung durch seine Unterschrift an. Gleichzeitig willigt er mit der Unterschrift in die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der jeweils geltenden Fassung, der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ein. Die bereit gestellten Daten werden von der Bücherei lediglich zu Zwecken der automatisierten Ausleihe verarbeitet und ausschließlich in einem EDV-Verfahren gespeichert, mit dem die Ausleihverbuchung erfolgt. Ein Benutzerkonto und die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn auf dem Konto 5 Jahre keine Buchung verzeichnet / keine Ausleihe mehr vorgenommen wurde. Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift damit einverstanden, dass die Stadtbücherei Haltern am See nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:
 - Name und Vorname des Benutzers,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters,
 - Telefonnummer,
 - Email-Adresse,
 - Ausleihdatum,
 - Bezeichnung der entliehenen Medien,
 - ausstehende Gebühren.
- (5) Auch ohne unterschriebene Anmeldung entsteht für den Benutzer mit Betreten der Stadtbücherei Haltern am See ein Benutzungsverhältnis, für das diese Büchereisatzung gilt.

- (6) Der gültige Benutzerausweis ist bei der Entleihe von Medien/Gegenständen vorzulegen und zur Registrierung zum Zugang der Onleihe Vest erforderlich. (s. § 10 dieser Büchereisatzung)

§ 4

Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung und Vormerkung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die Medien der Stadtbücherei Haltern am See für eine wie folgt festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden:

- Bücher, Hörbücher und Medienboxen	28 Tage
- DVDs	7 Tage
- Ebook-Reader	14 Tage
- Bilderbuchkinos	28 Tage
- Kamishibai-Theater	28 Tage
- Bildkarten-Sets	28 Tage
- Konsolenspiele	14 Tage
- Tonie-Figuren & Tonie-Boxen	14 Tage
- Zeitschriftenhefte	14 Tage
- Bibliothek der Dinge	28 Tage
- Inhalte der Onleihe im Vest	sind dort spezifisch geregelt

Ausgeliehene Medien/Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Das Kopieren der elektronischen Medien ist untersagt. Für die Ausleihe von CD-ROMs, Hörbüchern, Konsolenspielen, Tonies, CDs und DVDs gelten folgende gesonderte Bestimmungen:

- die Bestimmungen der FSK-Altersfreigabe sind auch für die Ausleihe in der Stadtbücherei verbindlich,
- sie dürfen nur für private Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht für die öffentliche Vorführung.

- (3) Die Zahl der auszuleihenden Medien/Gegenstände kann durch die Stadtbücherei Haltern am See begrenzt werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien/Gegenstände aus wichtigem Grund zurückzufordern. Ist ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums/eines Gegenstands oder der Zahlung von Gebühren in Verzug, wird kein weiteres Medium/Gegenstand ausgeliehen.

- (4) Die entliehenen Medien/Gegenstände sind der Stadtbücherei nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Liegt keine anderweitige Vorbestellung vor, kann die Leihfrist für die ausgeliehenen Medien/Gegenstände verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Eine Gesamtleihfrist vom Zweifachen der Grundleihfrist (Absatz 1) darf nicht überschritten werden. Verspätete Verlängerungen verursachen Versäumnisgebühren wie in der Gebührenordnung festgesetzt.

Die Stadtbücherei Haltern am See ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien/Gegenstände von der Verlängerung der Leihfrist auszuschließen.

- (5) Im Bestand vorhandene, aber zurzeit ausgeliehene Medien/Gegenstände können auf Wunsch eines Benutzers vorbestellt werden. Für diese Vorbestellung wird eine Gebühr nach § 13 dieser Büchereisatzung erhoben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien/Gegenstände von der Vorbestellung auszuschließen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Haltern am See sind, können – soweit möglich – durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten in diesem Fall zusätzlich. Für die Beschaffung wird eine Gebühr nach § 13 dieser Büchereisatzung erhoben.

§ 6

Behandlung ausgeliehener Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien/Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums/Gegenstandes müssen der Stadtbücherei Haltern am See unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzer ist in diesem Fall schadenersatzpflichtig. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien/Gegenstände von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die Stadt Haltern am See nicht für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien/Gegenstände entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für ausgeliehene Medien/Gegenstände, die sich als defekt herausstellen. Für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer.
- (4) Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die Stadt Haltern am See nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die von Besuchern oder Benutzern in die Räume der Stadtbücherei eingebracht wurden.
- (5) Die Stadtbücherei Haltern am See bietet Dritten bei besonderem Bedarf die Möglichkeit, in ihren Räumlichkeiten Veranstaltungen und Basare durchzuführen. In Einzelfällen kann auch der Verkauf geringwertiger Artikel zugunsten gemeinnütziger Institutionen zugelassen werden (z.B. UNICEF-Karten).

Für die in diesem Zusammenhang in die Stadtbücherei eingebrachten Gegenstände schließt die Stadtbücherei grundsätzlich jegliche Haftung für Verlust, Diebstahl und Beschädigung (ob von Dritten, Feuer oder Wasser) aus. Das gilt auch für die durch Verlust oder Diebstahl abhandengekommenen Verkaufserlöse. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadtbücherei.

Der Raumnutzer hat die Stadt Haltern am See von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7

Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 8

Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht unaufgefordert zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbücherei bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Rückgabe auch schriftlich anzumahnen. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus § 13 dieser Büchereisatzung. Die Säumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (4) Am Eingang der Stadtbücherei befindet sich eine Medienrückgabeklappe. Diese Klappe ist nutzbar, wenn die Stadtbücherei geschlossen hat. Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien erfolgt auf eigene Gefahr, es erfolgt keine Quittierung der Rückgabe. Die Nutzung der Medienrückgabeklappe entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.
- (5) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auch auf dem Rechtsweg durchgesetzt.

§ 9

Internet-Nutzung

- (1) Während der Öffnungszeiten besteht in der Stadtbücherei für alle Besucher die Möglichkeit, das Internet über einen von der Stadt Haltern am See zur Verfügung gestellten WLAN-Zugang wahlweise mit eigenen Endgeräten oder hierfür vor Ort

vorgesehenen Endgeräten zu nutzen. Für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der hierfür zur Verfügung gestellten Endgeräte gelten die „Nutzungsbedingungen für Internet, WLAN und technischen Geräten in der Stadtbücherei Haltern am See“. Die Nutzung des WLAN-Zugangs ist gebührenfrei mit eigenen Geräten möglich.

(2) Die Internet- und Benutzerarbeits-PCs stehen allen angemeldeten Besuchern nach vorheriger persönlicher Anmeldung zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann von der Büchereileitung eingeschränkt werden.

(3) Die Nutzung des WLANs und der Internetarbeitsplätze ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(4) Die Bücherei haftet nicht:

- a. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- b. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleistern
- c. für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- d. für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- e. für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
- f. für Schäden, die durch die Inhalte oder die fehlende Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet entstehen.

(5) Der Benutzer verpflichtet sich:

- a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- b. am Internetarbeitsplatz keine kostenpflichtigen Inhalte aufzurufen oder zu nutzen oder Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.
- c. keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren. Insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Das Installieren mitgebrachter oder aus dem Internet heruntergeladener Software sowie deren Ausführung stellt eine Manipulation dar und ist untersagt.
- d. keine geschützten Daten zu manipulieren.
- e. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.
- f. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- g. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails am Internet-Arbeitsplatz nur über Drittanbieter abzuwickeln. Die Stadtbücherei stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne E-mail-client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte „Plug Ins“.

- h. insbesondere beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software, etc. das Urheberrecht zu beachten.
- (6) Es ist nicht gestattet, technische Störungen selbstständig zu beheben oder dies zu versuchen.
- (7) Der Benutzer haftet für durch Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehende Schäden. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Benutzer kann von der weiteren Nutzung der Internetarbeitsplätze ausgeschlossen werden.

§ 10

Zugang zur „Onleihe Vest“

- (1) Die Stadtbücherei Haltern am See bietet ihren Benutzern zusätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur Onleihe Vest. Dort können unterschiedlichste Inhalte wie z.B. Sprachwerke, Hörbücher, Hörspiele, digitale Medien wie Videos usw. digital ausgeliehen werden. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstr. 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Onleihe Vest weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Voraussetzung für die Nutzung der „Onleihe Vest“ ist die besondere Registrierung durch die Stadtbücherei Haltern am See. Bei der Anmeldung in der Stadtbücherei erhält der Benutzer einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, womit die Freischaltung zur „Onleihe Vest“ durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.
- (2) Das digitale Ausleihen erfolgt durch den Download oder das Streaming der Inhalte über das Internet und/oder sonstige digitale Netze. Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wird dem Benutzer im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt; der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteinräumung. Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhalts nicht mehr gestattet. Die den Benutzern zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Der Benutzer erkennt ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstige Rechte (z.B. Markenrechte) an und verpflichtet sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.
- (3) Die Regelungen dieser Büchereisatzung gelten auch hinsichtlich des Zugangs zur „Onleihe Vest“ sowie deren Benutzung.

§ 11

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei gelten die Büchereisatzung und die Weisungen des Büchereipersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein

zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Besuch bzw. von der Benutzung der Stadtbücherei verfügt werden.

- (2) Jeder Benutzer und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden. Er verpflichtet sich
 - a. den Inhalt von Mappen und Taschen auf Verlangen vorzuzeigen
 - b. Essen und Trinken nur im besonders gekennzeichneten Bereich vorzunehmen
 - c. Rauchen in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei zu unterlassen.
 - d. Mobiltelefone und andere mitgebrachte technische Geräte auf lautlos zu schalten
 - e. die Nutzung von Sportgeräten aller Art in den Räumlichkeiten zu unterlassen
 - f. das Fotografieren und Filmen in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei zu unterlassen. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Büchereileitung erlaubt.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder der mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter im Auftrag des Bürgermeisters wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Büchereileitung entscheidet über die Zulassung von Hunden in den Räumlichkeiten. Wenn das Mitbringen von Hunden erlaubt ist, müssen diese an der Leine geführt werden.
- (5) Plakate, Broschüren oder Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Büchereileitung durch das Büchereipersonal aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (6) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände in den Schließfächern. Die Schließfächer werden nicht überwacht.
- (7) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- (8) Die Besucher und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für alle durch ihr Verhalten entstandene Schäden.
- (9) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen in der Stadtbücherei:
 - a. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegeräte jeder Art mitzubringen und während einer Veranstaltung in der Stadtbücherei zu benutzen. Smartphones und Tablets können mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
 - b. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters und der Büchereileitung ausdrücklich untersagt.
 - c. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht ohne Rücksprache vom Veranstalter verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsfläche unverzüglich zu verlassen.
 - d. Es ist bei Veranstaltungen untersagt, Speisen, Getränke, Tiere, Waffen oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.

§ 12

Zahlung von Jahresgebühren per Lastschriftverfahren

- (1) Benutzer haben die Möglichkeit per SEPA-Basislastschriftverfahren Jahresgebühren abbuchen zu lassen. Dieses Verfahren hat eine Laufzeit von 12 Monaten und beginnt mit der schriftlichen Erteilung durch die Benutzer.
- (2) Die Teilnahme endet mit schriftlicher Kündigung durch den Benutzer, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf der 12 Monate eingegangen sein muss. Eine separate Benachrichtigung über die Abbuchung erfolgt seitens der Stadtbücherei Haltern am See nicht. Die Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern Kosten für eine Lastschriftrückgabe seitens der Bank erhoben werden, die der Zahlungspflichtige zu verantworten hat, sind diese zu erstatten.
- (3) Sofern der Abbuchung nicht widersprochen wird, verlängert sich das Verfahren automatisch um weitere 12 Monate.

§ 13

Gebühren

Die Benutzung aller Medien in den Räumen der Bücherei ist kostenlos. Für die Benutzerausweise werden Gebühren erhoben. Die Benutzer können zwischen 4 Varianten auswählen:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Gebühren für Benutzerausweise Die Benutzerinnen und Benutzer können zwischen 4 Varianten wählen:		
(1)	Benutzerausweis Modell A, Printmedien-Ausweis Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Gesellschaftsspielen sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum.	
(1.1)	Für - Personen unter 18 Jahren, - Schüler/innen, - Studierende, - sowie in Haltern am See tätige Lesepatinnen und -paten	kostenlos
(1.2)	Für - Inhaber/innen des Halterner Freizeitausweises - Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen - Personen im Bundesfreiwilligendienst	6,00 €
(1.3)	Für - Personen über 18 Jahren	12,00 €

(2)	Benutzerausweis Modell B, AV-Ausweis Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe von AV-Medien, Konsolenspielen und Tonies sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum.	18,00 €
(3)	Benutzerausweis Modell C, Super-Ausweis Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe sämtlicher ausleihbarer Medien sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum.	
(3.1)	Für - Personen unter 18 Jahren - Schüler/innen - Studierende	18,00 €
(3.2)	Für - Inhaber/innen des Halterner Freizeitausweises - Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen - Personen im Bundesfreiwilligendienst	23,00 €
(3.3)	Für - Personen über 18 Jahren	28,00 €
(3.4)	Für - Familien (Ehepartner, Familien mit Kindern)	45,00 €
(3.5)	Für - Mitarbeiter/Innen von Schulen, Kindergärten und Kitas (zur ausschließlichen Ausleihe von Medienboxen für Bildungszwecke)	kostenlos
(4)	Benutzerausweis Modell D, Tages-Ausweis Dieser Ausweis berechtigt zur einmaligen Ausleihe von Print-Medien sowie zur einmaligen Nutzung der PC-Arbeitsplätze, gültig für einen Tag.	3,00 €
Einzelgebühren		
(5)	Für die Ausleihe von AV-Medien, Konsolenspielen und Tonies an Benutzerinnen und Benutzer mit Printmedien-Ausweis	0,50 – 3,00 € lt. Aushang in der Stadtbücherei
(6)	Für die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Gesellschaftsspiele an Benutzerinnen und Benutzer mit AV-Ausweis	0,50 – 3,00 € lt. Aushang in der Stadtbücherei
(7)	Ausstellen eines Ersatzausweises	5,00 €
(8)	Fernleihbestellung	2,50 €

	Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtung erhoben werden, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zusätzlich zu tragen.	pro Medieneinheit
(9)	Vorbestellungen	2,00 € pro Medieneinheit
(10)	Ersatz von entfernten oder beschädigten Buchungsetiketten oder Transpondern	2,00 €
(11)	Beschädigung oder Verlust einer Medieneinheit	Wiederbeschaffungswert
(12)	Ausdruck/Kopie	Wird per Aushang geregelt
Versäumnis-/Mahngebühren		
(11)	Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist ausgeliehener Medien bis einschließlich	
	- 7 Kalendertage nach Fristablauf (1. Mahnung)	4,00 €
	- vom 8. bis einschließlich 14. Kalendertag nach Fristablauf (2. Mahnung)	12,00 €
	- vom 15. bis einschließlich 21. Kalendertag nach Fristablauf (3. Mahnung)	20,00 €

§ 14 Urheberrechte

Bei der Benutzung der Medien, der Internetzugänge sowie der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Nutzer haftet für die Verletzung von Urheberrechten.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über deren Erhebung von Gebühren vom 14.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 24.06.2021 beschlossene **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 25.06.2021** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Haltern am See, den 25.06.2021

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 49002033

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 08. Juni 2021 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 09. Juni 2021
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Ralf Junge